

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Jahreswechsel bringt Erleichterungen für E-Mobilität im Unternehmen

Inhalt

- 01 Jahreswechsel bringt Erleichterungen für E-Mobilität im Unternehmen
- 03 VwGH zur Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen
- 03 VwGH: Progressionsvorbehalt auch wenn Österreich der Quellenstaat ist
- 04 Entwurf Wagniskapitalfondsgesetz
- 05 Polen: Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung ab 1. Jänner 2024
- 05 Erlass zu Beschwerdezinzen

Kurz vor Jahresende hat das BMF Vereinfachungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Elektro-Dienstwagen, Ladevorgängen und Bezugsumwandlungs-Modellen für (Elektro-)Fahrräder und Elektro-Autos veröffentlicht. Die neuen Regelungen schaffen praktikable Lösungen, lang ersehnte Klarstellungen und Rechtssicherheit für Unternehmen, die E-Mobilität umsetzen möchten bzw bereits erste Schritte dazu gesetzt haben. Die meisten Regelungen sind ab 1. Jänner 2023 anwendbar.

Klarstellung iZm E-Mobility-Programmen mit Bezugsumwandlung

In der Vergangenheit waren E-Mobility-Programme mit gewisser Rechtsunsicherheit, vor allem hinsichtlich der Anerkennung der Bezugsumwandlung, behaftet. Die geänderte Sachbezugswerte-VO stellt nunmehr klar, dass die Überlassung eines dienstgebereignen (Elektro-)Fahrrads bzw Elektro-Autos zur privaten Verwendung auch dann nicht zu einem abgabepflichtigen Sachbezug führt, wenn im Rahmen einer Bezugsumwandlung ein Geldbezug in einen Sachbezug umgewandelt wird. Dies gilt auch für Zwecke der Sozialversicherungsbeiträge. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Vereinbarung einer Bezugsumwandlung auch Auswirkungen auf sonstige Ansprüche des Mitarbeitenden haben kann.

Praktische Vereinfachung beim Erwerb von (Elektro-)Fahrrädern durch Mitarbeitende

Erwerben Mitarbeitende (nach einer Nutzungszeit) das arbeitgebereignen (Elektro-)Fahrrad zu einem kostengünstigen Entgelt, so liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem Übernahmepreis und dem tatsächlichen Marktwert des (Elektro-)Fahrrads vor. Für Unternehmen ergab sich daher bislang die praktische Schwierigkeit der Feststellung des Marktwerts im Einzelfall.

Jahreswechsel bringt Erleichterungen für E-Mobilität im Unternehmen

In den Lohnsteuerrichtlinien wurde nunmehr eine vereinfachende Bewertungsregelung eingeführt, wonach der Verkehrswert mit dem steuerlichen Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20% ermittelt werden kann. Dabei ist von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren für (Elektro-)Fahrräder auszugehen.

Neue Rahmenbedingungen iZm Ladevorgängen von Elektro-Fahrzeugen ab 2023

Die steuerliche Beurteilung der Kostenerstattung von Ladevorgängen sowie die Zurverfügungstellung von Lademöglichkeiten durch Unternehmen warf in der Praxis bislang Zweifelsfragen auf. Für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, sieht die geänderte Sachbezugs-werte-VO abhängig von der verwendeten Ladestation, nunmehr folgende Begünstigungen und praktikable Vereinfachungen vor:

► **Laden an öffentlichen Ladestationen**

Für den Ersatz von Ladekosten an öffentlichen Ladestationen ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn diese nachgewiesen werden können (etwa mittels Rechnung). Somit führt auch die Erstattung von Direct-Charging-Vorgängen an öffentlichen Ladesäulen (etwa im Rahmen der Spesenabrechnung) nicht zu einem abgabepflichtigen Sachbezug.

► **Homecharging / Laden am privaten Wohnort**

Wird ein dienstgebereignetes Fahrzeug an einer privaten Ladeeinrichtung geladen, ist ein sachbezugsfreier Kostenersatz möglich, wenn die Ladeeinrichtung eine Zuordnung der geladenen Strommenge zu dem Firmen-Fahrzeug zulässt. Voraussetzung dafür ist, dass der Kostenersatz in Höhe des vom BMF jährlich veröffentlichen pauschalen Strompreis bemessen wird (Basis dafür bildet ein durchschnittlicher Strom-Gesamtpreis laut E-Control). Für das Jahr 2023 wurde dieser mit 22,247 Cent/kWh festgelegt.

Für Wallboxen, die keine Zuordnung von Ladevorgängen zum dienstgebereigenen Fahrzeug zulassen, sieht die Verordnung eine zeitlich befristete Übergangsregelung vor. Demnach kann in den Jahren 2023 bis 2025 ein Pauschalbetrag von bis zu EUR 30,00 pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung setzt den Nachweis voraus, dass die Wallbox die oa Kriterien nicht erfüllt.

► **Aufladen im Unternehmen:**

Das unentgeltliche Aufladen von Elektro-Fahrzeugen beim Arbeitgeber führt ab 2023 generell zu keinem abgabepflichtigen Sachbezug. Dabei ist es unerheblich, ob ein dienstgebereignetes oder ein privates Fahrzeug aufgeladen wird. Es kommt nunmehr auch nicht mehr darauf an, ob in der Nähe des Unternehmens eine kostenlose, öffentliche Lademöglichkeit besteht.

Zu beachten ist, dass die neuen Regelungen iZm Ladevorgängen nur für Fahrzeuge gelten, die einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen. Fahrzeuge mit Hybrid-Antrieb werden damit nicht begünstigt.

Neue Voraussetzungen für Ladeinfrastruktur bei Mitarbeitenden

Um Mitarbeitenden an ihrem Wohnort eine Lademöglichkeit zu bieten, werden in der Praxis häufig die Anschaffungs- und Installationskosten von Wallboxen am Wohnort durch den Arbeitgeber übernommen. Mit den neuen Regelungen

Jahreswechsel bringt Erleichterungen für E-Mobilität im Unternehmen

ist ab 1. Jänner 2023 auch der Ersatz von Kosten für die Anschaffung einer solchen Wallbox bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00 von der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Trägt der Arbeitgeber einen höheren Betrag, ist der EUR 2.000,00 übersteigende Betrag als abgabepflichtiger Sachbezug anzusetzen.

VwGH zur Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen

Körperschaftsteuergesetz

Privatstiftungen übertragen stille Reserven aus Beteiligungsveräußerungen in der Vergangenheit häufig auf eine 100%-ige Tochterkapitalgesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung und Leistung eines Agios. In den Stiftungsrichtlinien der Finanzverwaltung (Rz 117 Stiftungsrichtlinien 2009) ist diese Methode als zulässige Möglichkeit zur Anschaffung einer Ersatzinvestition explizit angeführt. Dadurch kann die Zwischenbesteuerung des realisierten Veräußerungsüberschusses auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligung an der Tochtergesellschaft hinausgeschoben werden.

Der VwGH verneint in seiner Entscheidung vom 17. November 2022 (Ra 2021/15/0053-9) allerdings die Übertragung stiller Reserven durch eine Kapitalerhöhung inklusive Agio bei einer bereits bestehenden, 100%-igen Tochtergesellschaft. Eine Ersatzinvestition liegt nach § 13 Abs. 4 KStG nur vor, wenn ein Anteil an einer Körperschaft von mehr als 10% erworben wird. Da die Privatstiftung im gegenständlichen Fall allerdings bereits zu 100% an der Tochtergesellschaft beteiligt war, erwarb sie nach Ansicht des VwGH durch die Kapitalerhöhung keinen neuen (zusätzlichen) Anteil von über 10%. Weiters kann auch keine Übertragung stiller Reserven auf das Agio erfolgen. Dieses wird bei einer 100%-igen Beteiligung nicht zur Abgeltung des über das Nominale hinausgehenden Wertes geleistet und hat seine Ursache nicht im Ausgleich der Beiträge verschiedener Gesellschafter der Kapitalgesellschaft.

Wir werden Sie zeitnah über die derzeit noch nicht geklärte Vorgangsweise der Finanzverwaltung bei Ersatzinvestitionen, die im Vertrauen auf die Stiftungsrichtlinien in der Vergangenheit durchgeführt wurden, und die steuerlichen Konsequenzen für die zukünftige Übertragung stiller Reserven informieren.

VwGH: Progressionsvorbehalt auch wenn Österreich der Quellenstaat ist

Einkommensteuergesetz

Der VwGH hatte in seiner Entscheidung Ra 2021/13/0067-5 vom 7. September 2022 darüber zu entscheiden, ob ein Progressionsvorbehalt auch für den Quellenstaat - daher nicht nur für den Ansässigkeitsstaat - und somit bei der Besteuerung im Inland anzuwenden ist.

Im entscheidungsrelevanten Fall hatte eine natürliche Person einen Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland, wodurch Doppelansässigkeit vorlag. Aus Sicht des anwendbaren DBA-Türkei war der ausländische Staat der „Ansässigkeitsstaat“. Im Zuge der Veranlagung durch das inländische Finanzamt sind die

VwGH: Progressionsvorbehalt auch wenn Österreich der Quellenstaat ist

im Ausland zu versteuernden Einkünfte durch Anwendung des Progressionsvorbehaltes in die Steuerberechnung einbezogen worden, wogegen Beschwerde erhoben wurde.

Der VwGH hat in seiner Entscheidung das Vorgehen des Finanzamts (und die vorangegangene Entscheidung des BFG) bestätigt. Als Begründung führte der VwGH aus, dass das DBA-Türkei so zu verstehen ist, dass für den Quellenstaat ein Progressionsvorbehalt weder eingeräumt noch verboten wurde. Das DBA-Türkei entfaltet somit hinsichtlich des Progressionsvorbehalts keine Schrankenwirkung. Da das österreichische Recht bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person für die Ermittlung der Höhe des Steuersatzes auch die ausländischen Einkünfte heranzieht und das DBA-Türkei die Heranziehung der türkischen Einkünfte bei Ermittlung des Steuersatzes nicht einschränkt, bemisst sich der Steuersatz in Österreich auch nach diesen ausländischen Einkünften.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 7595 Einkommensteuerrichtlinien 2000) waren ausländische Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehalts nur zu berücksichtigen, wenn Österreich auch der Ansässigkeitsstaat ist. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis bleibt abzuwarten.

Die gesamte VwGH-Entscheidung ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2021130067_20220907L00/JWT_2021130067_20220907L00.html

Entwurf Wagniskapitalfondsgesetz

Wagniskapitalfondsgesetz

Das BMF hat den Entwurf des Wagniskapitalfondsgesetzes zur Begutachtung bis 30. Jänner 2023 versendet. Um die Bereitstellung von Eigenkapital oder die Beteiligung an Unternehmen zu erleichtern, soll mit dem Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG) die Gründung eines Wagniskapitalfonds in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ermöglicht und steuerliche Begleitmaßnahmen im Investmentfondsgesetz 2011 und im Einkommensteuergesetz vorgesehen werden.

Das WKFG schafft insbesondere ein Finanzierungsinstrument für die Bereitstellung von Risikokapital an Unternehmen zwecks Unterstützung (z.B. für Wachstum, Innovation, usw.) und soll Unternehmen den Zugang zu außerbörslichem Risikokapital ermöglichen.

Der gesamte Gesetzesentwurf ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_46A71AB2_0487_449F_8CC0_468C9F60CDA1/BEGUT_46A71AB2_0487_449F_8CC0_468C9F60CDA1.pdf

Polen: Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung ab 1. Jänner 2024

Kurz vor Jahreswechsel hat das polnische Finanzministerium einen Gesetzesentwurf für eine verpflichtende elektronische Rechnungslegung - ab 1. Jänner 2024 - veröffentlicht. Man erwartet sich davon insbesondere eine bessere Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug. Die EU-Genehmigung für den entsprechenden Ausnahmeantrag Polens liegt bereits vor.

Betroffen von der Verpflichtung sind in Polen ansässige Unternehmen, dazu zählen auch Unternehmen mit Sitz außerhalb Polens, wenn sie in Polen eine Betriebsstätte haben. Ausländische Unternehmen, die bloß eine umsatzsteuerliche Registrierung in Polen haben, sollen hingegen nicht zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet sein.

Die elektronischen Rechnungen müssen in der von der polnischen Finanzverwaltung vorgegebenen Form ausgestellt und vor dem Versand an den Kunden durch das „National e-invoices System (KSeF)“ auf Vollständigkeit validiert werden. Zu diesem Zweck müssen alle von der Struktur geforderten Pflichtfelder befüllt werden, andernfalls kann die Rechnung nicht akzeptiert werden.

Falls Ihr Unternehmen von dieser Änderung betroffen ist, sollten rechtzeitig die notwendigen Schritte gesetzt werden, damit ab 1. Jänner 2024 die technischen Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Rechnungsinformationen strukturiert zur Verfügung stehen.

Unsere Umsatzsteuerexperten helfen diesbezüglich sehr gerne bei offenen Detailfragen.

Erlass zu Beschwerdezinzen

Bundesabgabenordnung

Das BMF hat am 20. Dezember 2022 den Beschwerdezinserlass (2022-0.891.470) veröffentlicht, welcher den Erlass BMF-010103/0071-VI/2012 vom 21. März 2012 ersetzt. Mit Beschwerdezinzen gem. § 205a BAO werden jene strittigen Abgabebeträge verzinst, die ein Abgabepflichtiger entrichtet hat und die im Zuge eines Beschwerdeverfahrens herabgesetzt wurden.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Beschwerdezinzen sind insbesondere:

- ▶ Entrichtung einer Abgabenschuldigkeit,
- ▶ Höhe der Abgabe ist von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängig,
- ▶ Herabsetzung der strittigen Abgabenschuldigkeit infolge der Bescheidbeschwerde und
- ▶ Rechtzeitiger Antrag des Abgabepflichtigen.

Antragsbefugt ist jener Abgabepflichtige, dem gegenüber der Bescheid über die Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit wirkt. Der Antrag ist schriftlich zu

Erlass zu Beschwerdezinzen

stellen, wobei auch eine Übermittlung über Telefax oder FinanzOnline zulässig ist.

Der gesamte Erlass ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/64991104-88e9-4003-b969-f2a804430d32/81583.1.1.pdf>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at